



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL  
DES  
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

17. November 1967

Nr. 5921

Die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil ersucht den Regierungsrat um Genehmigung des Bebauungsplanes Niggliberg mit der dazu gehörenden Zonenordnung.

Die Gemeinde besitzt mehrere Zonen- und Bebauungspläne. Der Gesamtzonenplan ist seit längerer Zeit in Auftrag gegeben, dessen Verwirklichung hat sich aber im Zusammenhang mit der vorgesehenen Regionalstrasse Niederamt verzögert. Das zur Diskussion stehende Gebiet wurde teilweise mit dem Bebauungsplan Niggliberg gemäss RRB Nr. 2685 vom 14. Mai 1963 geregelt. Der neue Plan mit der dazu gehörenden Zonenordnung ist eine Abänderung resp. Erweiterung des oben erwähnten. Er regelt nicht nur die Strassenführungen und Baulinien in diesem Gebiet, sondern auch die Ueberbauung (Zonenausscheidung). Der Geltungsbereich ist mit einer roten strichpunktierter Linie dargestellt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 3. Juni bis 3. Juli 1967. Einsprachen wurden innert der gesetzlichen Frist keine eingereicht. An der Versammlung der Einwohnergemeinde vom 4. September 1967 wurden der Plan und die dazu gehörende Zonenordnung genehmigt.

Formell ist das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist folgendes zu bemerken:

- 1) Nach § 6 Ziff. 9 BG sind die Gemeinden gehalten, die Regelung der Parkierungsmöglichkeiten auf privatem Grund in ihre Bauvorschriften aufzunehmen.
- 2) Gemäss geltender Lehre und Praxis (das Bundesgericht hat in den letzten Jahren einen derartigen Fall entschieden) bedeutet es jedoch einen unzulässigen Eingriff in die Eigentumsgarantie, wenn eine Gemeinde die Errichtung von Garagen vorschreibt.

3) Aus diesem Grunde, und weil der Regierungsrat gemäss § 216 Abs. 1 des Gemeindegesetzes kleinere Mängel an Reglementen selbst beheben kann, ist in § 9 Abs. 3 der Zonenordnung der Satz "Von diesen Abstellplätzen müssen mindestens 60 % als Garagen ausgebaut sein (d.h. bei Einfamilienhäusern 1 Garage, bei 2-Familienhäusern 2 Garagen usw.)" zu streichen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Bebauungsplan Niggelisberg mit der dazu gehörenden Zonenordnung der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil wird unter Vorbehalt der oben erwähnten Abänderung des § 9 Abs. 3 genehmigt.
2. Früher genehmigte Pläne, die mit dem Vorliegenden im Widerspruche stehen, verlieren ihre Rechtskraft.

Genehmigungsgebühr Fr 24.--

Publikationskosten Fr 14.--

Fr 38.-- (Im Kontokorrent mit der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil zu verrechnen)  
=====  
(Staatskanzlei Nr. 940) KK

Der Staatsschreiber:

*Hr. Piz die*

Bau-Departement (4)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes

Kant. Planungsstelle (2), mit Akten, 1 gen. Plan und 1 gen. Zonenordnung

Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Plan und 1 gen. Zonenordnung

Amtschreiberei Olten, mit 1 gen. Plan und 1 gen. Zonenordnung

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil

Baukommission der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil, mit 3 gen. Plänen und 12 gen. Zonenordnungen

Amtsblatt (Publikation Ziff. 1 des Dispositivs)